

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d1080c4b-3243-34a3-b8fd-12a2c8f9cc8a>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 80 ArbGG - Grundsatz

(1) Das Beschlussverfahren findet in den in [§ 2a](#) bezeichneten Fällen Anwendung.

(2) ¹Für das Beschlussverfahren des ersten Rechtszugs gelten die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften entsprechend, soweit sich aus den [§§ 81 bis 84](#) nichts anderes ergibt. ²Der Vorsitzende kann ein Güteverfahren ansetzen; die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften über das Güteverfahren gelten entsprechend.

(3) [§ 48 Abs. 1](#) findet entsprechende Anwendung.

